

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Leistungsbereich
Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

5. Juli 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 29. März 2021 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) und zur Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes (ArGV 2) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Revision, welche verschiedene Präzisierungen und formelle Anpassungen der ArGV 1 und ArGV 2 zum Inhalt hat, die zum Teil Klarheit und in der Anwendung des Arbeitsgesetzes Vereinfachungen bringen.

1. Zu einzelnen Artikeln möchten wir Folgendes festhalten:

1.1. Zu Artikel 27 ArGV 1

Entgegen der heute geltenden Bestimmungen setzt Absatz 1 kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken, vor allem in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2. So ist es durchaus möglich, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordert, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären. Deshalb empfehlen wir, wie bereits heute, das "und" durch "oder" zu ersetzen.

In den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 wird auch erwähnt, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt, wenn Konventionalstrafen zu zahlen sind oder der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Hierzu ist grundsätzlich zu erwähnen, dass sofern keine unvorhergesehenen Situationen eintreten, die Unternehmer bei der Auftragserteilung entsprechend planen können und somit eigentlich keine Lieferverzögerungen eintreten sollten. Konventionalstrafen sind generell in Zusammenhang mit Produktionsverzögerungen, Pannen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen zu sehen. Die Kantone haben hierzu ihre Praxis entwickelt. Deshalb empfehlen wir, dass dieser Passus aus den Erläuterungen gestrichen wird.

Die Unterscheidung zwischen Artikel 27 Absatz 2 ArGV 1 und Artikel 43 ArGV 2 ist unklar und widersprüchlich. Es wird zwar erwähnt, dass Artikel 27 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Artikel 43 ArGV 2 Veranstaltungen mit nationaler Bedeutung betrifft. Laut

den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste, u.a.m. zu Artikel 43 ArGV 2. Die Eingrenzung gerade bei diesen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, welche gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Artikel 27 ArGV 2 benötigt, unter Artikel 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüssen es, dass in den Erläuterungen zu Artikel 27 Absatz 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren das dringende Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Artikel 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Artikel 28 ArGV 1 prüfen muss, denn dies liegt klar in der Kompetenz des SECO.

1.2. Zu Artikel 28 ArGV 1

Bei Absatz 1 Buchstabe a müsste am Schluss noch ein "oder" eingefügt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

1.3. Zu Artikel 40 ArGV 1

Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum von 12 Monaten soll die Zuständigkeit der Kantone bei der Erteilung von ausserordentlichen Arbeitszeitbewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeweitet werden. Für uns ist fraglich, nach welchen Kriterien diese Frist gesetzt wurde. Wir sind klar der Ansicht, dass sich die derzeit gültige Regelung bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht nur bei Nachtarbeit, sondern vor allem im Bereich der Sonntagsarbeit, für einen solch langen Zeitraum i.d.R. nicht erfüllt sein dürfte.

In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird festgehalten, dass wenn Nacht – und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung wären zukünftig Bewilligungen für Betriebe, welche unter Artikel 27 ArGV 1 subsumiert würden, bspw. wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächte zukünftig in der Kompetenz des SECO. Ist dies so gewollt?

1.4. Zu Artikel 41 ArGV 1

Die Aufnahme der Fristen für die Einreichung der Gesuche begrüssen wir. Jedoch ist unklar, wie das Nichteinhalten der Fristen gehandhabt werden soll. Was sind die entsprechenden Folgen (Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere)? Wenn Fristen gesetzt werden, muss auch zwingend eine Rechtsfolge genannt werden. Dies ist noch zu ergänzen.

In den Erläuterungen wird zudem erwähnt, dass die Kantone die Prüfung eines Gesuches nach Artikel 27 ArGV 1 vornehmen, sollte die Gesuchsfrist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden. Dies ist für uns eine klare Kompetenzverschiebung und in der Regel ist das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht gegeben. Mit einer klaren Regelung der Rechtsfolgen, kann diesem entgegengewirkt werden. Wir bitten deshalb dies aus den Erläuterungen zu streichen.

1.5. Zu Artikel 43 ArGV 2

Die Zusammenführung von Artikel 43 ArGV 2 und Artikel 43a ArGV 2 ist sinnvoll, da der gleiche Gegenstand behandelt wird und so eine einheitliche Regelung gilt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass, wie bereits oben erwähnt, die Abgrenzung zu Artikel 27 ArGV 1 unklar und widersprüchlich ist und in der Praxis zu ungleichen Behandlungen führen kann und somit Rechtsunsicherheit entsteht. Eine klare Unterscheidung ist hier notwendig.

1.6. Zu Artikel 51 ArGV 2

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 enthält einen neuen Aspekt, welcher auf den ununterbrochenen Betrieb abzielt. In den Erläuterungen werden jedoch auch Betriebe genannt, welche über eine behördliche Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verfügen. Dies erscheint uns doch widersprüchlich. Deshalb sollte in den Erläuterungen klar dargelegt werden, wie dies zu verstehen ist.

1.7. Zu Artikel 51a ArGV 2

Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte bei den in den Erläuterungen genannten Beispielen, Buchstabe g gestrichen werden. Artikel 50 ArGV 2 enthält bereits Unterhaltsarbeiten bei Betrieben der Kehricht- und Abwasserentsorgung, welche ebenfalls als Instandhaltungsarbeiten zu qualifizieren sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber